

Antrag 2026/I/Teilh/3

Kreis Mitte, SPDqueer Hamburg, Kreis Altona, Jusos Hamburg, Distrikt Barmbek-Nord/Dulsberg, Kreis Eimsbüttel, SPD Frauen Hamburg

Parität ist möglich: Geschlechtergerechtigkeit als Staatsziel in der Hamburgischen Verfassung verankern

1 Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung an die SPD Bürgerschaftsfraktion eine Veran-
2 kerung des Grundsatzes der Parität in der Hamburgischen Landesverfassung beschließen.
3 Für diesen Zweck ist Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
4 vom 6. Juni 1952 um einen Zusatz zu ergänzen, der geschlechterparitätische Kandidaturen für
5 Bürgerschafts- und Bezirksversammlungen festschreibt.

6 Begründung

7 1. Ausgangslage: Repräsentation und Realität:

8 Geschlechtergerechtigkeit ist ein zentraler Wert der Sozialdemokratie und eine Voraussetzung
9 für eine moderne, demokratische Gesellschaft. Über 100 Jahre nach Einführung des Frauen-
10 wahlrechts bleibt die paritätische Besetzung von Parlamenten in Deutschland, einschließlich
11 Hamburg, unerreicht. In der aktuellen Hamburgischen Bürgerschaft liegt der Frauenanteil
12 knapp bei 49 %; ein vergleichsweise hoher Wert, der in erster Linie im Wahlerfolg derjenigen
13 Parteien gründet, die im Rahmen von Aufstellungsverfahren Quoten-Regelungen vorsehen.
14 Dennoch zeigt sich: Ohne verbindliche Maßnahmen sinkt die Repräsentation von Frauen.
15 Denn parteiinterne Strukturen verhindern ihre Kandidaturen oftmals. Auf kommunaler Ebene,
16 sowie in Parteiämtern und Senatsfunktionen setzt sich die strukturelle Ungleichverteilung
17 fort. **In Hamburg liegt der Frauenanteil in den SPD-Bezirksfraktionen bei durchschnittlich 38 Prozent (Mit**

18 2. Verfassungsrechtlicher Rahmen in Deutschland

19 In Brandenburg (2020) und Thüringen (2020) wurden die dortigen Paritätsgesetze von den je-
20 weiligen Landesverfassungsgerichten für verfassungswidrig erklärt – insbesondere wegen Ver-
21 stößen gegen das Demokratieprinzip, die Wahlrechtsgleichheit und die Parteienfreiheit. Das
22 Verfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2021 (2 BvR 1470/20) eine Verfassungs-
23 beschwerde gegen das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zur Nichtigkeit des dorti-
24 gen Paritätsgesetzes nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig war. In der Be-
25 gründung stellte das BVerfG allerdings klar: Landesverfassungen können nur dann starre pari-
26 tätische Regelungen zulässig machen, wenn die jeweilige Landesverfassung dies ausdrücklich
27 erlaubt oder verlangt.

28 3. Juristische und politische Schlussfolgerung

29 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist ein Paritätsgesetz nur dann ver-
30 fassungsgemäß, wenn die jeweilige Landesverfassung den Grundsatz der Parität ausdrücklich
31 trägt oder verlangt. Das bedeutet: Eine Verankerung des Paritätsprinzips in der Hamburgischen

32 Landesverfassung ist die notwendige Voraussetzung, um künftig rechtssicher Paritätsregelun-
33 gen im Wahlrecht umsetzen zu können.

34 • Die Gleichstellung ist nicht nur ein Verfassungsauftrag (Art. 3 Abs. 2 GG), sondern auch eine
35 demokratische Notwendigkeit • Die Hamburger SPD steht in der Verantwortung, strukturelle
36 Hürden zu benennen und zu beseitigen:

37 Dabei ist sicherzustellen, dass das Paritätsprinzip nicht eindimensional greift, sondern die Viel-
38 falt ausdrücklich mitgedacht wird. Eine verfassungsgemäße und zukunftsgerichtete Gleich-
39 stellungspolitik muss intersektionale Diskriminierungslagen – etwa entlang von Herkunft,
40 ethnischer Zuschreibung, Behinderung, Alter, geschlechtlicher und sexueller Identität oder
41 aufgrund von Care-Arbeit – anerkennen und strukturell berücksichtigen. Auch wenn das an-
42 spruchsvolle Hamburger Wahlrecht mit den Mehrmandatskreisen nicht auf den ersten Blick
43 paritätischen Regelungen gut zugänglich erscheint, liefert diese Änderung in der Hamburgi-
44 schen Landesverfassung die Grundlage, ein Modell für ein paritätisches Wahlrecht zu entwi-
45 ckeln.

46 4. Fazit

47 Eine Verfassungsänderung zur Förderung der Geschlechterparität – durch paritätische Kandi-
48 dat*innenlisten – wirkt darauf hin, strukturelle Hürden abzubauen und Hamburg als Wegberei-
49 terin für gleichberechtigte politische Teilhabe zu positionieren. Hamburg muss in Deutschland
50 Vorreiterin sein, wie man Demokratie zukunftsfähig, gleichberechtigt und verfassungsgemäß
51 gestaltet. Auch in anderen Ländern wie Frankreich, Spanien, Belgien und Mexiko zeigen Pari-
52 tätsregelungen bereits erfolgreich, dass Demokratie durch Geschlechtergerechtigkeit gestärkt
53 wird.